

§ 1 Verein zur Erhaltung der Hüttenberger Kapelle e.V. in Mömbris- Mensengesäß.

1. Der Verein führt den Namen **Verein zur Erhaltung der Hüttenberger Kapelle e.V. Mensengesäß**
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist in 63776 Mömbris

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Hüttenberger Kapelle und die Pflege des Platzes um die Kapelle.
Dies beinhaltet auch vorbeugende Reparaturen an und in der Kapelle und die Pflege der Außenanlagen, wie Rasen mähen, Bäume und Hecken schneiden. Der Verein ermöglicht das Abhalten von Rosenkranzandachten, die Möglichkeit zu Gebet, innerer Ruhe, Meditation, sowie Zusammenhalt im christlichen Sinne.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig zum Jahresende. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS553(11.06)AGA
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geldbeträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Bei gleichzeitigem Ausfall des 1. und 2. Vorsitzenden treten an deren Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Kassier und der Schriftführer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Ausgaben bis 200 Euro können vom 1. Vorsitzenden in eigener Verantwortung geleistet werden. Größere Ausgaben bis 2000 Euro bedürfen der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung der Vorstandschaft. Einzelinvestitionen über 2000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. In der Mitgliederversammlung werden auch 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Cyriakus Mömbris. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für caritative Zwecke und soziale Aufgaben innerhalb der Pfarrgemeinde verwenden.

§7 (Satzung)

1. Die 1. Satzung wurde am 15.12.1995 erstellt.
2. Die 2. Satzung wurde durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.1998 geändert und trat am 31.03.1998 in Kraft.
3. Die Satzung musste laut Finanzamt 2016 erneuert werden.
SteuerNr. 204/111/40157, VereinsregisterNr.: VR 10374 und tritt am 22.11.2016 In Kraft.

Mömbris, den 21.11.2016

Vorsitzender Siegfried Heeg

1. Vorsitzender Egon Griebel

2. Kassier Peter Tiefensee

3. Schriftführer Horst-Günter Brüstle

